Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch , den 14 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 21 Bendemigire. X.

Helvetische Tagsahung. Zwey und zwanzigste Sitzung, 10. Weinm. Vrässdent: Kubn.

Die Gemeindstammer von Wistisburg begehrt in einer Zuschrift, daß wofern das jungsthin an die Tag, satung geiangte Ansuchen der 4 dortigen kleinburger. lichen Familien, in Betreff der Ausübung ihrer politischen Rechte, auch auf mehreren Genuß von Gemeind. Gutern Bezug haben sollte, dasselbe ihr zur Einlegung ihrer Gegengrunde mitgetheilt werde.

Nach Unborung der in der gestrigen Sigung niebergesezten Commission wird folgender Beschluß angenommen:

"Die helvetische Tagsatung — in Ermagung : baf die Burger Muller, Altlandammann und Alons Reding, als Deputirte der Cantone Uri und Schmyg nur unter ber ausdruflichen Bedingung angenommen murben, daß Diefelben fich ben gemeinfamen Berbind. lichkeiten aller übrigen Glieder ber Berjammlung gu unterziehen haben; - in Erwägung, daß die erfte diefer Berbindlichkeiten in ber Unterwerfung ber Minder. beit unter Die Beichluffe ber Debrheit beftebt , und bag ohne die Beobachtung Diefer mefentlichen Brundregel, jede berathichlagende Berfammlung fich in einem fort. daurenden Buffand boir Auflofung befinden mußte ; in Erwägung endlich , dag die Deputirten gur belve. tifchen Tagfagung nicht Die Stellvertreter ihrer Cantone, fondern des helvetifchen Bolfes find, beschließt:

Die Erklarung welche die Burger Muller, Altland, Ammann, Alond Reding, und von der Flue, Abgefandter von Unterwalden, am gten Oktober der Tagfagung übergeben, und darinn ihren Entschluß sich von derselben jurukzuziehen eröffnet haben, kann in keinen Betracht genommen werden; und es kann diese wilklurliche Entfernung dreper Indivi.

duen, keinen Ginfluff auf den Gang und auf die Arbeiten der Tagfagung, welche fortdaurend Stells vertreter des gesamten helvetischen Boltes ift, haben. "

Die Berathung über die Grundlagen der Berfaffung wird fortgesett:

Der das Berhaltnif ber Rirche jum Staat betref. fende Urtikel wird der Commission ju naberer Prufung jurukgewiesen.

Folgender Artifel wird angenommen :

"Die Behörden jedes Cantons verfügen über die Besoldung der Geistlichen; — sie leiten dem Gesethe gesmäß, die Erziehungs. und Unterrichtsanstalten des Cantons; sie haben die Aufsicht über Kirchen. und Gemeindgüter, und besorgen das öffentliche Unterfiutzungswesen. Die übrigen Verwaltungsgegenstände werden von ihnen nach den Gesethen besorgt. "

Drep und zwanzigste Sitzung, 12. Weinm. Prafident: Kubn.

Der Prafident legt ber Berfammlung folgende an fie eingelangte Schriften vor:

- 1. Borstellungen der Munizipalität von Bremgarten, über vorgegangene Unregelmäßigkeiten ben Sammlung von Unterschriften für die Selbstständigkeit des Cantons Baden.
- 2. Begehren verschiedener Munigipalitäten des Diftrifts Ballfal, daß die Wahlen der neuen Cantons. Behörden von Golothurn, nicht der Cantonstagfahung überlaffen werden mochten.
- 3. Dren Zuschriften der Munizipalitäten von Coslothuen, Mumliswyl und Laupenstorf, worinn sie anzeigen, daß ihre Gemeinden den Verfassungsentwurf der Majorität ihrer Cantonstagsatzung angenommen haben. Die Versammlung in hinsicht auf die Unzegelmäßigkeit einer solchen Annahme, verweiset diese Zuschriften an den Vollziehungsrath.

Die Berathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesett:

Der Artifel über Mationalguter und Regalien ic. wird bis nach endlicher Anahme berjenigen über Zehnden und Bodenginfe vertaget.

Folgende Artifel werden angenommen :

"Es giebt Cantons . und Staatsausgaben, beren allgemeine Uebersicht in der Verfassung bestimmt wer. ben foll. "

"Jeder Canton hat seine besondere Organisation; diese Cantonsorganisationen sollen von der allgemeinen Tagsatzung geprüft und einregistrirt werden, in so fern sie nichts der allgemeinen Verfassung oder der Frenheit und Gleichheit der politischen Rechte der Burger zuwiderlausendes enthalten."

"Benn die Cantonsorganisationen einregistrirt find, fo tonnen dieselben ohne Zustimmung der Centralge, walt nicht abgeandert werden. "

32 Die richterliche Gewalt foll abgefondert und unabhängig von jeder anderen eingerichtet, und die Richter für ihre Verrichtungen nur dem Gesetze verantwort. lich seyn. "

Die Versammlung beschließt, die bisher angenomme, nen Grundlagen an die Commission zurätzusenden, die mit Beschleunigung eine denselben anpassende endliche Absassium des gesamten Versassungsentwurfes vorlegen soll. — Sie beschließt weiter, es soll alsbann dieser Entwurf abschnittweise berathen, und artikelweise durch Ja und Nein darüber abgestimmt werden.

Folgende Botschaft des Bollziehungerathe wird ver-

Burger Meprefentanten!

Die Verlegenheit in welcher ber Bollziehungkrath burch die einfache Mittheilung der von den Deputirten Müller, Alons Reding, und Bonflue, gegebenen Ertlärung versezt wurde, war so groß, als seine durch dieselbe erregte Verwunderung. Unbekannt mit dem von der Diete angenommenen Geschäftsgange und ihren deabsichtigten Organisationsformen, was konnte der Bollziehungkrath unternehmen, ohne ben sedem Schritte zu fürchten, er möge über die Grenze seiner Besugnisse in das Gebiet der wichtigsten Verhandlungen schreiten, womit Sie B. Representanten befast sind. Ja er mußte besorgen, daß seine Magregeln mit Ihren Wünschen und Absichten nicht übereinstimmen, ihnen sogar entzgegen seyn könnten.

Der Bollziehungerath mußte fich bemnach einzig auf Die Bortehrungen beschränten, Die gegen Unordnung

und Anarchie in ben Cantonen Schwug, Uri, und Unterwalden fichern follen, und diefes hat er wirklich gethan in dem Maage feiner Krafte.

Aber Bürger Representanten, diese Kräfte einer an sich immer beschränkten provisorischen Regierung, sind ben und auf den lezten Punkt ihrer schwachen Wirkssamkeit gebracht. Sie stehen in keinem Verhältunsse weder mit dem Gährungsstoffe der in allen Cantonen zur Unordnung reift, noch mit der allgemeinen Schlasseheit, die in eben dem Grade zunimt, in welchem die Verhandlungen der Diete verlängert werden. Ein seder Tag, der ohne zum Resultate zu sühren, vorübergeht, mindert die würkenden Mittel der öffentlichen Gewalten, und schwächt die Bande der Republik, die bis jezt ihre Theile zusammenhielten.

In Namen des Vaterlandes und der guten Sache, und im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, ladet Sie daher, Burger Representanten, der Vollziehungs. Rath heute ein, durch Beschleunigung Ihrer Arbeiten die Drangsalen abzuwenden, die uns bedrohen, und ohne Ausschub durch eine Verfassung das Vaterland zu retten.

Dieses Burger Representanten — ohne Bedenken barf es ber Boltziehungsrath fagen — dieses ift ihre erfte und heiligste Pflicht.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept. (Fortsetzung.)

Folgende Batschaft wird verlesen und an Die Ci-

B. Gesetzgeber! Der Bollz. Rath ersahe aus dem Gesetzesvorschlag vom z1. August die Sorgsalt, mit welcher Sie B. G. zu verhüten die Absicht haben, daß eine Parthen nach verlangter Cassation ihre Rechte nicht aus Unwissenheit zu versäumen ausgesezt sewe; das vorgeschlagene Mittel aber scheint dem Vollz. Nath überstüßig und selbst von nachtheiligen Folgen.

Der §. 56. der provisorischen Organisation des obersten. Gerichtshofs bestimmt schon zum voraus das Tribunal, an welches ein casirtes kantonsgerichtliches Urtheil in Civisachen gebracht werden solle, und das Gesetz vom 13. May entwickelt diesen §. noch deutlicher, da er ausser der Behörde, vor welche das casirte Urtheil gebracht werden soll, auch noch die Parthey und die Zeit, in welcher sie ihre Streitsache fortsühren solle, bestimmt ausweist, und die Versäumnis mit der Strase des Verluss ihrer Rechtssache besegt. Die

Befete murben gedruft und öffentlich befannt gemacht, fo daß es überflufig scheinen durfte, darüber neue ge-

fetliche Borforge ju ergreifen.

Die Aufmertfamkeit des Bolts auf die Gefete, unter denen es fteht, muß befonders auch dnich die Bich. tigteit ihrer Folgen gereigt werden. Berfügungen Diefer Urt wurden im Biderfpiel nur Gleichgultigfeit und Unachtfamteit auf Die Publifation ber Befete erzeugen, Die Angahl der Gefete felbit unnothigerweife berniehren, den Beweggrunden und Entschuldigungen ber Unwiffen. beit ein größeres Gewicht benlegen und ber Chicane eben fo vielfältige Mittel an die Sand geben, als ben ordentlichen Rechtsgang hemmen. Um den Folgen der Unwiffenheit porzubeugen, mußten ebenfalls noch andere Rechtsmittel, Die Die Partheven jur Verführung ihrer Rechtsfachen anzuwenden haben, den Urtheilen bengefügt werden und fo mußte zulegt jedes Urtheil mit einem Unhang verschiedener Gefete begleitet werden, Die den Partheyen allenfalls ju tennen nothig fenn Durften. Die daberige Berpflichtung, die ben Gerichten auferlegt wurde, mare felbft ihren eigentlichen Pfichten entgegengefest, indem der Richter nicht die Parthepen anweisen fann, wie und nach welchen Gefeten fie ibre Sache verführen follen. Bede derfelben foll, wenn fie por ben Richter tritt, jene Gefete tennen, Die jum Behuf und jur Berführung ihrer Cache bienlich find; und ba diefen überlaffen fenn muß, fich der nothigen Rechtsmittel ju bedienen, fo kann Die pagive Stellung des Richters, die ihn verpflichtet, nur auf das von demfelben in contradictorio Vor. und Angebrachte zu urtheilen, nicht abgeaudert, noch er angehalten werben, feinem Urtheile fremdartige Gegenstande bengufügen.

In allen Fallen, wo das Gefet die Beborde, an welche ein casirtes Urtheil gebracht werden soll, nicht zum voraus bestimmt, wie in den §§. 56 und 67 des Gesetzes über den obersten Gerichtshof und den §. 6 des Gesetzes vom 20. hormung 1800, fügt der oberste Gerichtshof seinen Urtheilen immer den Namen der Behorde ben, an welche die Sache gebracht werden soll.

Der Bollz. Rath glaubt mithin Ihnen B. G. bemerken zu können, daß Ihre forgfältige Absicht durch
andere Mittel erreicht werden könnte, wenn nämlich
vermittelst einer Publikation von Seite der vollzieh.
Gewalt, das Boik auf das Geset vom 13. May 1800
und seine Folgen neuerdings aufmerksam gemacht wurde.
Der Bollz. Nath ladet Sie daher B. G. ein, diese
Bemerkung ihrer fernern Prüfung zu unterwerfen.

Auf den Bortrag der Conftitut. Commision werden

die folgenden ben ihr jurufgebliebnen Gegenstände, als teiner weitern Verfügung benöthigt, zu den Acten gelegt, die 7 leztern aber, als auf die Verfassung sich beziehend, an die helvetische Tagsahung übergeben:

1. Buschrift bes B. Diftrittsftatthaltere von Mendris E. Lauis, wegen Berminderung der Anzahl der Beamsten, besondere der Diftrittsrichter, vom 21. Marg 1801.

2. Zuschrift der Munizipalität Lauis, wegen Beschleunigung einer angemessenen Verfassung, bom 25. April 1801.

- 3. Auftrag an die Conftit. Commission wegen des versassungsmäßig aufzustellenden Grundsages: Daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche eines besondern Schuges geniessen solle (14. Mar; 1800).
- 4. Gedanten des B. Chefaur, Munis. Prafident gut Laven C. Leman, über die Grundlage der Staatsvers faffung (18. Marg 1801).
- 5. Wunsch der Munizipalitäten des gangen Diffritts Martigny C. Ballis, mit Helvetien vereint zu bleiben (11. April 1801).
- 6. Boifte lung der oberften Behörden des Cantons Thurgau, für die Gelbständigkeit dieses Cantons, und gegen seine Bereinigung mit dem Canton Schafhausen (11. Juni 1801).
- 7. Bemerkungen der Munizipalität St. Gall n, über die im Berfassungsentwurf vorgeschriedne Wahlart zu den Cantonstagsagungen (13. Juni 1801).
- 8. Botschaft des Boll. Rathe und Ginfrage der Gemeinden Munchwyler und Claveleper, ob fie tunftig nach Fryburg oder Bern eingetheilt sepen (20. Hug. 1801).
- 9. Samtliche Borstellungen und Gegenvorstellungen wegen Bestimmung von Bellenz ober Lauid zum Saupts ort biefes vereinten Cantons (Jenner bis Aug. 1801).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

B. Gesetzeber! Sie haben dem Bollz. Rath am 23. Map eine Bittschrift und Gegenvorstellung der Gerechtigkeitsbesitzer von Stallikon Distr. Metmenstätten E. Zürich, in Betreff der Theilung ihres gemeinen Landes, die sowohl in ihrem Schluß als in wesentlichem Thatsachen einander widersprachen, übersandt, mit der Einladung, diesen Gegenstand durch sachkundige und unparthenische Personen untersiechen und berichtigen zu lassen, und das Resultat dieser Untersuchung nebst den bestimmten Angaben, die das Gesetz vom 12. Dec. 1800 vorschreibt, von benden Theilen absüssfodern.

Diefes Resultat ift in bepliegenben Schriften enthal. ten : Die Berechtigkeitsbefiger haben fich nun über biefe Cache bereinigt und die Theilungsbedinge entworfen, welche Ihnen B. G. famt ben erffern vorgelegt werben, beren Rutfendung fich der Bolly. Rath ausbittet, fobald Sie barüber einen Enticheid werden genommen haben.

(Die Fortfetung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalis tatsacfekes niederaefexten Comission des ae= jeng. Rathes vorgetragene Gesetvorschläge.

Gefesporschlag

über die Aufnahme in die Burger. ober Beimaterechte.

Der gefengebende Rath - Rach Unborung ber jur Revifion Des Munigipalitategefeges verordneten Com. dining (18, Miles and mifion:

In Erwägung , baf bie burch bie Befete bom 13. hornung 1799 benbehaltenen heimate ober Burger. Ricchte, wenn die Bahl ihrer Genoffen in einem mit ber Ausbehnung und ben Gulfsquellen bes Gemeinde. Begires unverhaltnifmäffigen Grade gunimt, ihred Swets rutlichtlich auf die Verpflegung ihrer Armen jum Rach. theil des Staats verfehlen; .C. Sun 1008 .11)

In Ermagung, bag bicfelben ba, wo ber Benug beträchtlicher Gemeindsguter mit ihrem Befig berbunben ift, wenn die Bahl threr Benoffen allgutief fintt, fowohl durch Unbaufung allgu vider Mahrungsquellen in die Bande von wenigen, als burch Erwoung aller Betriebfamteit, bom allgemeinen Bohl nachtheilig werden konnen; beschließt:

1. In jeber Gemeinde, beren Benoffen in ein Bei. mate . ober Burgerrecht vereinigt find , foll eine Bahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus Die Anjahl der Gemeindegenoffen burch teine neue Auf. nahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Geffalt foll eine Zahl als Maximum festaesett werden, unter die hinab die Angahl der Genoffen eines Beimats's oder Burgerrechts niemals fal-Ich' 108. but the field & about no bland sid les

3. Die Beftimmung bender biefer Bahlen foll nach dem Berhaltnif ber Gulfsquellen , Die jeder Gemeinds. Begirt feinen Bewohnern barbietet , befonders den nach Der Betrachtlichkeit und bem Werthiber denn Beimats. ober Burgerrechtsgenoffen guftebenben Gemeinbeguter gescheben, so , daß einestheils die mogliche Ungahl ber Arinen ohne Beschwerniffe für den Staat und ohne alljugroße Laft fur die Gemeindegenoffen verpflegt werben tonnen; und andertheils der Benug ber Gemeints. guter für den einzelnen Genoffen nicht allzubetracht. lich, werde.

4. Die Bermaltungefammer bes Cantons, nachbem fle fich vorbin von jeder Gemeindstammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen laffen , wird Diefes Maximum und Minimum fur jede Bemeinde feftfegen , und offentlich befannt machen laffen.

5. Wenn eine Gemeinde, beren Genoffengabt all. bereits bas feftgefeste Maximum erreicht , jur Annahme eines neuen Genoffen fcbreitet, fo ift biefe Annahme ungultig, und die Gemeinde verfallt in eine Gelbbufe,

Die bis auf 100 Fr. fteigen tann.

6. Jede Gemeinde, beren Angahl Genoffen unter das festgefeste Minimum fallt, ift fo fort ju Annahne neuer Bemeindegenoffen gehalten , unterlaffenden Salls die Bermaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl Der einkorporirten Landseinfaffen ergangen mird.

7. Go lange die Bahl der Gemeindsgenoffen gwifchen das festgefeste Maximum und Minimum faut, ift jeder Gemeinde frengestellt, ob und unter melden Bedingungen fie jemand in ihr Burger . ober Beimatrecht aufnehmen woue.

8. Reine Gemeinde barf einen Fremden in ihr Bet. mat, oder Burgerrecht aufnehmen, er habe bann die Bewilligung, ein folches ju erwerben, von der boch. ften Bollziehungsbehorde erhalten.

Die auf Diefe Bewilligung gefchehene Unnahme erhalt aber nur dennzumal gesexliche Kraft, wenn die Raturalifation Des Fremden von der bochften Bollie. hungsbehörde wirklich ertheilt, und die betreffende Gemeinde beffen berichtet wird, in welchem Fall erft fie den Burgerbrief ausfertigen, und an Die vollziehende Bewalt gelangen laffen foll.

Gede Diefer Borichrift zuwiderlaufende Aufnahme in ein Beimaterecht und herausgabe eines Burgerbriefs ift ungultig , und tann die fehlbare Gemeinde mit einer Buffe, Die bis auf 100 Franken fteigen tann, belegti werden. in dans Monte

9. Die von den Gemeinden ertheilte Burgerbriefe follen alle, nach dem diefem Gefet bengeordneten For. nular ausgefertigt werden. In Girling mein fillen

10. Die Artitel 10/11/ 12/ 13/ 14/ 15 und 16 des Burgerrechtegefeges bom 13. Sornung 1799, ferner bad Gefet bom a 10 Die Artitel . . . Des obermahnten Gefetes lediglich suspendirt, find gurutgenommen.